

Informationsblatt zu elektronischen Aufzeichnungssystemen

Unternehmen müssen mit den von ihnen geführten Aufzeichnungen die Ordnungsvorschriften der §§ 145 -147 Abgabenordnung (AO) erfüllen. Hinsichtlich der Einzelheiten über die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) wird auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.11.2019¹ verwiesen.

Hiernach sind die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen, deren Übernahme in die Buchführung und der ordnungsgemäße Einsatz der TSE kann im Rahmen einer Kassennachschau überprüft werden (§ 146 b AO).

Werden die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle, z.B. Bareinnahmen, mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, ist seit dem 01.10.2020 ein Beleg auszustellen (§ 146 a Abs. 2 AO, Belegausgabeverpflichtung) und das elektronische Aufzeichnungssystem mit einer zertifizierten, technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu sichern (§146 a AO).

I. Elektronische Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a AO

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Die Systeme dienen der Erfassung von Verkäufen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung.

Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können.

Ab dem 01.01.2020 dürfen nur noch elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen (§ 146a Abs. 1 AO). Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme unter den Anwendungsbereich des § 146a AO fallen, wird in § 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geregelt.

Bis zum 31.12.2022 gilt jedoch eine Übergangsregelung:

1. Übergangsregelung

Registrierkassen, die nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können dürfen bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, wenn sie nach dem 25. 11 2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen.

¹Gz.: IV A 4 - S 0316/19/10003 :001, DOK 2019/0962810, veröffentlicht in BStBl Teil I

Dies bedeutet insbesondere, dass alle aufzeichnungspflichtigen elektronischen Einzeldaten während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden müssen. Diese Daten sind in einem elektronischen Journal zu speichern.

Registrierkassen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen bzw. vor dem 25.11.2010 angeschafft worden sind, dürfen nicht mehr verwendet werden. Ihre Weiterverwendung ist als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

2. Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich der Implementierung der TSE

Das BMF hat mit Schreiben vom 06.11.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht, in der folgende Regelungen getroffen wurde:

„Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.“

Nach Ablauf dieser Regelung hätten alle elektronische Aufzeichnungssysteme i.S.d. des § 146a AO i.V.m. § 1 KassenSichV über eine TSE verfügen müssen. Wurde keine TSE implementiert, müsste vom Unternehmer grundsätzlich ein schriftlicher begründeter Antrag nach § 148 AO beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

3. Billigkeitsmaßnahme des Saarlandes nach § 148 AO

Aufgrund der Corona-Pandemie war und ist es vielen Unternehmen nicht möglich, bis zum Ablauf der Nichtbeanstandungsregelung (bis zum 30.09.2020) eine TSE in ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme zu implementieren bzw. ein entsprechendes System zu beschaffen. Mit dem Erlass vom 16.07.2020 wurde für die Unternehmen im Saarland unter bestimmten Voraussetzungen eine unbürokratische antraglose Billigkeitsregelung nach § 148 AO zugelassen. Hiernach konnte ein elektronisches Aufzeichnungssystem bis längstens bis zum 31. März 2021 ohne eine zertifizierte TSE betreiben werden.

Nach dem 31. März 2021 besteht die Möglichkeit einen einzelfallbezogenen schriftlichen Antrag auf Erleichterung nach § 148 AO bei dem jeweiligen zuständigen Finanzamt zu stellen.

Der Antrag ist jedoch zu begründen und darzulegen, aus welchen Gründen eine TSE bisher nicht oder nicht vollständig implementiert werden konnte. Auch entsprechende Nachweise, die jedoch je nach zu implementierender TSE unterschiedlich sein können, sind dem Antrag beizulegen.

Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme ist auch abhängig davon, für welche TSE der Unternehmer sich entschieden hat. Daher gelten für die Gewährung der Erleichterung nach § 148 AO für die Hardware-TSE und die Cloud-TSE unterschiedliche Anforderungen.

4. Mitteilungspflicht der TSE an die Finanzverwaltung

Grundsätzlich muss bei der Implementierung der TSE die Finanzverwaltung hierüber unterrichtet werden (§ 146a Abs. 4 AO). Bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ist hiervon jedoch abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

5. Belegausgabepflicht

Werden aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, besteht zudem seit 01.01.2020 die Verpflichtung, dem Kunden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen.

Dieser Beleg kann in Papierform oder auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO). Es besteht weder eine Mitnahmepflicht des Papierbeleges durch den Kunden noch eine Verpflichtung den elektronischen Beleg tatsächlich abzurufen. Die Möglichkeit der Entgegennahme des Beleges reicht aus.

Der Beleg hat die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Sinne des § 146a AO i. V. m. § 6 KassenSichV zwingend zu enthalten. Soweit das Kassensystem noch nicht mit einer TSE aufgerüstet werden konnte, wird es nicht beanstandet, wenn der Vorgangsbeginn und die Seriennummer der TSE noch nicht aus dem Beleg ersichtlich sind.

II. Hinweis „Offene Ladenkasse“

Werden die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle nicht mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, wird eine sogenannte offene Ladenkasse verwandt.

Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist mangels gesetzlicher Verpflichtung zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems grds. möglich.

Unter einer offenen Ladenkasse ist eine Barkasse ohne technische Ausstattung zu verstehen. Bei der offenen Ladenkasse wird ein Vorratsbehälter, wie z.B. eine Schublade in der Ladentheke oder eine Geldkassette für das Bargeld genutzt

Bei der offenen Ladenkasse sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles ist grundsätzlich erforderlich.

III. Weitere Informationen

Ergänzende Hinweise finden Sie (<http://www.bundesfinanzministerium.de>):

- Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 26. November 2010 „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“
- Anwendungserlasse zu den §§ 146, 146a und 146b der Abgabenordnung (AO)
- Kassensicherungsverordnung vom 26.09.2017
- Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (TR-03151, TR-03116 und TR-03153)
- Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 06. November 2019 Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019“
- FAQ zu allgemeinen Fragen auf der Homepage des BMF
- FAQ zu technischen Fragen auf der Homepage des BSI